

Ordentliche Hauptversammlung

der

LIBERO football finance AG

Frankfurt am Main

am 2. April 2025

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 186 Abs. 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss erstattet. Der Bericht ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an unter

<https://libero-football-finance.com/de/investors/>

zugänglich. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet hiermit der auf den 2. April 2025 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts im Rahmen der vorgenannten Kapitalerhöhung gegen Bareinlage:

Ausweislich des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 betrug das Eigenkapital der Gesellschaft EUR 243.341,77. Im Geschäftsjahr 2024 hat sich daran keine wesentliche Änderung ergeben. Das Umlaufvermögen der Gesellschaft zum 31.12.2023 betrug EUR 982.117,24, was sich ebenfalls im Geschäftsjahr 2024 nicht wesentlich verändert hat. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Umlaufvermögen zum 31. Dezember 2023 aus offenen Forderungen zusammensetzte. Auf diese Forderungen hat die Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2023 zwar Zahlungen erhalten. Die eingenommenen liquiden Mittel sind allerdings zwischenzeitlich verbraucht, sodass zum aktuellen Zeitpunkt Bedarf zur Aufnahme weiterer liquider Mittel besteht.

Mit dieser Ausstattung an Umlaufvermögen bzw. liquiden Mitteln lässt sich die geplante Geschäftsaufnahme der Gesellschaft kaum erreichen. Die Zuführung von Eigenkapital im Rahmen einer Barkapitalerhöhung ist daher notwendig. Der unter Tagesordnungspunkt 7

vorgeschlagene Barkapitalerhöhungsbeschluss dient der Ausstattung der Gesellschaft mit dem notwendigen Eigenkapital und Umlaufvermögen, um die geplante Geschäftsaufnahme der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Vorstand hält den Bezugsrechtsausschluss dabei für im Interesse der Gesellschaft liegend und verhältnismäßig, da das Interesse der Gesellschaft die durch den Ausschluss beeinträchtigten Interessen der Aktionäre der Gesellschaft überwiegt. Der Vorstand hält den Bezugsrechtsausschluss insbesondere deshalb für zulässig, da gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabebetrag übersteigt den Börsenpreis vielmehr, da der Börsenpreis in der Vergangenheit jeweils unter dem Ausgabebetrag lag.

Die Erhöhung des Eigenkapitals und Umlaufvermögens soll möglichst schnell und zuverlässig geschehen, um Nachteile für die Gesellschaft zu vermeiden, die mit der momentan geringen Ausstattung an Eigenkapital und Umlaufvermögen verbunden sind. Diese Schnelligkeit und Zuverlässigkeit wird durch den Bezugsrechtsausschluss erreicht. Das dargestellte Eigenkapital der Gesellschaft geteilt durch die bestehenden 40.000.000 Aktien ergibt rechnerisch ein Eigenkapital je Aktie, das weit unter dem im AktG vorgesehenen Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 liegt. Die Barkapitalerhöhung zum im vorgeschlagenen Beschluss vorgesehenen Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 setzt daher seitens der zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung bereiten Zeichner ein besonderes Vertrauen in das Management, den zukünftigen Kreis der Unterstützer der Gesellschaft und die erfolgreiche Realisierung der Barkapitalerhöhung voraus. All dies bedarf einer möglichst frühzeitigen Klarheit über die genauen Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Barkapitalerhöhung, was nur durch den Bezugsrechtsausschluss zu erreichen ist.

Der Vorstand der Gesellschaft hat daher eingehend geprüft, ob zu dem gewählten Konzept einer Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Alternativen bestehen und dabei festgestellt, dass diese nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind, das unternehmerische Ziel zu erreichen, oder mit wesentlichen Nachteilen gegenüber dem gewählten Konzept verbunden sind.

Dem Vorstand der Gesellschaft ist bewusst, dass die geplante Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss in die Rechtsstellung der gegenwärtigen Aktionäre eingreift. Die Barkapitalerhöhung führt zu einer Verwässerung der Beteiligungsquote der gegenwärtigen Aktionäre der Gesellschaft, d.h. die prozentuale Beteiligung der Altaktionäre an der Gesellschaft wird im Falle der Durchführung der Barkapitalerhöhung reduziert. Damit gehen ein gewisser Verlust an Stimmgewicht bzw. eine entsprechende Schmälerung des Einflusses der bisherigen Aktionäre einher. Auch können nach der geplanten Barkapitalerhöhung Minderheitenrechte einzelner der derzeitigen Aktionäre

verlorengehen. Schließlich werden bei Durchführung der vorgeschlagenen Barkapitalerhöhung Vermögenspositionen (z.B. Dividendenquote) zu Lasten der vorhandenen Aktionäre verwässert. Demgegenüber steht jedoch die Aufwertung der Gesellschaft durch die erfolgreiche Umsetzung der geplanten Barkapitalerhöhung. Das durch die Barkapitalerhöhung einzubringende neue Eigenkapital und vor allem Umlaufvermögen ist angemessen hoch, um das Absinken der Beteiligungsquoten der bisherigen Aktionäre (Verwässerung) wertmäßig auszugleichen.

Die Durchführung der Barkapitalerhöhung ohne Bezugsrecht führt insofern auch zu einem entsprechend höheren Unternehmenswert der Gesellschaft. Eine Verwässerung der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft erfolgt damit lediglich quotall hinsichtlich des rechnerischen Umfangs ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, nicht jedoch hinsichtlich des Werts ihrer jeweiligen Beteiligung. Die bisherigen Aktionäre der Gesellschaft halten nach Durchführung der Barkapitalerhöhung also eine geringere prozentuale Beteiligung an der Gesellschaft, jedoch ist der auf sie entfallende Unternehmenswert der Gesellschaft nach der Barkapitalerhöhung höher als zuvor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gesamtzahl der Aktien von derzeit Stück 40 Mio. lediglich geringfügig, konkret in einem Umfang von bis zu Stück 1 Mio. neuen Aktien und damit im Umfang von bis zu 2,5 %, erhöht wird. Die Verwässerung der Beteiligungsquote der bisherigen Aktionäre ist daher äußerst gering.

Der mit der Barkapitalerhöhung einhergehende erhebliche Nutzenzuwachs für die Gesellschaft und das hieraus resultierende Interesse der Gesellschaft überwiegen im Ergebnis insgesamt das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Beteiligungs- und Stimmrechtsquote. Der Bezugsrechtsausschluss ist damit auch verhältnismäßig.

Die Einzelheiten der Durchführung der Barkapitalerhöhung sollen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt werden.

Frankfurt am Main, im Februar 2025
Libero football finance AG
Der Vorstand